

Forschungsinstitut für Arbeit
und Arbeitsrecht



Universität St.Gallen

Das neue Namensrecht
Prof. Dr. iur. Thomas Geiser, HSG
27.4.2012 Luzern
Konferenz der Aufsichtsbehörden im Zivilstandwesen

Inhalt

| | | |
|------|---|----|
| I. | Der Name als Gegenstand des Rechtes..... | 2 |
| II. | Die bisherige Regelung..... | 2 |
| 1. | Eine lange Vorgeschichte..... | 2 |
| a. | Rechtslage vor Erlass des ZGB..... | 2 |
| b. | Die Regelung im ZGB von 1907..... | 2 |
| c. | Die Regelung im neuen Eherecht von 1984..... | 3 |
| d. | Die Revisionsbestrebungen seither..... | 4 |
| 2. | Die Namensänderung im Besonderen..... | 5 |
| 3. | Zusammenfassung der Grundsätze der bisherigen Regelung..... | 6 |
| III. | Das neue Recht..... | 7 |
| 1. | Ziele der Revision..... | 7 |
| 2. | Namensregelung bei der Heirat und Auflösung der Ehe..... | 7 |
| a. | Gesetzliche Grundregel bei Heirat..... | 7 |
| b. | Echtes Wahlrecht der Ehegatten bei Heirat..... | 7 |
| c. | Allianzname..... | 9 |
| d. | Namensregelung bei Scheidung und Eheungültigkeit..... | 9 |
| e. | Auflösung der Ehe durch Tod und Verschollenerklärung..... | 10 |
| 3. | Namensregelung für die Kinder..... | 10 |
| a. | Kinder miteinander verheirateter Eltern..... | 10 |
| b. | Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern..... | 11 |
| 4. | Namensänderungen..... | 13 |
| a. | Revisionsgrundsätze..... | 13 |
| b. | Achtenswerte Gründe als Voraussetzung..... | 14 |
| c. | Grenzen der Namensänderung..... | 16 |
| d. | Vertretungsrechte bei Kindern..... | 17 |
| IV. | Namen eingetragener Partner..... | 18 |
| V. | Folgerungen..... | 18 |

Literatur:

- ANDREAS BUCHER, *Personnes physiques et protection de la personnalité*, Basel 2005 ;
ROLAND BÜHLER, in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), *Basler Kommentar ZGB Bd. I*, 2010;
WALTER BÜHLER/KARL SPÜHLER, *Berner Kommentar* 1980 ;
HENRI DESCHENAUX/PAUL HENRI STEINAUER, *Personnes physiques et tutelle*, Berne 2001;
THOMAS GEISER, *Der Name und das Bürgerrecht im neuen Eherecht*, in: Hangartner (Hrsg.), *Das neue Eherecht*, VSIV Bd. 26, St. Gallen 1987, S. 77 ff.;
THOMAS GEISER, *Die Namensänderung nach Artikel 30 Absatz 1 ZGB unter dem Einfluss des neuen Eherechts*, ZZW 1989, S. 33 ff.;
THOMAS GEISER, *Die neuere Namensänderungspraxis des schweizerischen Bundesgerichts*, ZZW 1993, S. 374 ff.;
ROLF HÄFLIGER, *Die Namensänderung nach Art. 30 ZGB*, Diss. Zürich 1996;
HEINZ HAUSHEER/RUTH REUSSER/THOMAS GEISER, *Berner Kommentar*, 1999;
HEINZ HAUSHEER/THOMAS GEISER/REGINA AEBI-MÜLLER, *Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches*, 4. Aufl., Bern 2010;
ERNST LANGENEGGER, in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), *Basler Kommentar ZGB Bd. I*, 2010.

I. Der Name als Gegenstand des Rechtes

1.1. Der Name war lange Zeit gar **nicht Gegenstand einer rechtlichen Regelung**. Erste Regelungen bezüglich des Namens kamen erst im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts namentlich mit dem Bedürfnis des Staates auf, seine Bürger zu registrieren und zu verwalten. Eine rechtliche Normierung konnte sich allerdings bis auf den heutigen Tag nicht vollständig durchsetzen. Deshalb sind auch verschiedene Arten von Namen zu unterscheiden.

1.2. Rechtlich normiert ist der **amtliche Name**. Er wird im Verkehr mit den Behörden verwendet und findet sich regelmässig in den amtlichen Registern. Daneben gibt es aber nach wie vor auch **private und halbamtliche Namen**. In der Schweiz besteht ein verbreiteter Brauch des so genannten **Allianznamen**.¹ Er setzt sich aus dem Familiennamen und dem bisherigen oder angestammten Namen zusammen, welche mit einem Bindestrich verbunden werden. Es ist insofern kein amtlicher Name, als er nicht in die Zivilstandsregister eingetragen wird². Er ist aber insofern auch nicht ausschliesslich privat, als er im behördlichen Verkehr sehr wohl verwendet wird. Daneben gibt es noch weitere Namen im täglichen Gebrauch. Es ist an Künstlernamen, Pseudonyme etc. zu denken.³ In den folgenden Ausführungen beschränke ich mich auf den amtlichen Namen.

II. Die bisherige Regelung

1. Eine lange Vorgeschichte

a. Rechtslage vor Erlass des ZGB

2.1 Bis zum Inkrafttreten des ZGB von 1907 war das Namensrecht grundsätzlich durch die **Kantone geregelt**. Allerdings bestand eine gewisse Vereinheitlichung bereits durch die staatlichen Zivilstandsregister mit den entsprechenden Weisungen auf Bundesebene.

¹ Vgl. HAUSHEER/REUSSER/GEISER, N 23 zu Art. 160 ZGB.

² Vgl. BGE 110 II 99; 120 III 61.

³ HAUSHEER/REUSSER/GEISER, N 24 zu Art. 160 ZGB.

b. Die Regelung im ZGB von 1907

2.2. Das ZGB von 1907 sah sodann vor, dass die **Frau** bei der **Heirat** den **Familiennamen des Mannes erhielt** und damit ihren bisherigen verlor⁴. Der Namenswechsel war allerdings nicht zwingend endgültig. Mit der **Scheidung** erhielt die Frau von Gesetzes wegen ihren früheren oder, wenn sie vor der Ehe Witwe war, ihren angestammten Familiennamen wieder. Die Praxis ermöglichte der Frau allerdings nach Art. 30 ZGB sich bewilligen zu lassen, den während der Ehe geführten Namen auch nach der Scheidung weiterzuführen.⁵ Der Umstand, dass eine Frau während der Ehe den Namen des Mannes geführt hatte, sah man als wichtigen Grund für die Namensänderung an.

2.3. Waren die **Eltern miteinander verheiratet**, erhielt das **Kind** deren **Familiennamen** und damit den Namen des **Vaters**⁶. Waren die **Eltern nicht mit einander verheiratet**, erhielt das Kind den **angestammten Namen der Mutter**⁷. Entsprechend hiessen Kind und Mutter nicht gleich, wenn die Mutter einen durch Heirat erworbenen Namen führte. Mit der **Revision des Kindesrechts änderte** die Rechtslage insofern, dass nunmehr das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet waren, den **Namen** erhielt, den die **Mutter im Zeitpunkt der Niederkunft führte**, unabhängig davon, wie sie diesen erworben hatte. Damit war die Übereinstimmung der Namen von Mutter und Kind im Zeitpunkt der Geburt sichergestellt. Folge war aber, dass unter Umständen die Kinder den Namen eines früheren Ehemannes der Mutter erhielten. Wurde das **Kind mit Standesfolge vom Vater anerkannt** oder "zugesprochen"⁸, so erhielt es den **Namen des Vaters**.⁹

c. Die Regelung im neuen Eherecht von 1984

2.4. In der Revision von 1984 war der Name eine der am meisten Umstrittenen Fragen.¹⁰ Obgleich damals schon die politische Gleichstellung der Ehegatten beim Namen gefordert wurde, beschloss das Parlament schliesslich eine Lösung, die nach wie vor, den **Ehemann namensrechtlich begünstigte**. Namen und Bürgerrecht waren die einzigen beiden Regelungsgegenstände, die im neuen Eherecht nicht geschlechtsneutral ausgestaltet wurden. Die Ehefrau erhielt mit der Heirat von Gesetzes wegen den Namen des Mannes als Familiennamen¹¹, konnte aber diesem ihren *bisherigen* Namen voranstellen.¹² Als "bisherig" galt dabei jener Name, den sie vor der Heirat führte.¹³ Hatte sie schon auf Grund einer früheren Heirat einen Doppelnamen, entfiel allerdings ihr bisheriger Familiennamen.¹⁴

2.5. Der Gesetzgeber wollte es aber den Ehegatten doch ermöglichen, statt des Namens des Mannes jenen der Frau als **gemeinsamen Familiennamen** zu führen und damit auch an die Kinder weiterzugeben. Allerdings konnte sich die Politik nicht auf ein eigentliches Wahlrecht einigen. Im Sinne eines Kompromisses wurde deshalb eine vereinfachte Namensänderung des Namens des Mannes in jenen der Frau vorgesehen.¹⁵ Für diese Namensänderung waren keine

⁴ Art. 161 Abs. 1 ZGB in der Fassung von 1907.

⁵ HAUSHEER/REUSSER/GEISER, N 3 zu Art. 160 ZGB.

⁶ Art. 270 ZGB in der Fassung von 1907.

⁷ Art. 324 Abs. 1 ZGB in der Fassung von 1907.

⁸ D.h. das Kindesverhältnis zum Vater wurde in einem Vaterschaftsprozess erstellt.

⁹ Art. 325 Abs. 1 ZGB in der Fassung von 1907.

¹⁰ Zur Entstehungsgeschichte vgl. HAUSHEER/REUSSER/GEISER, N 6 ff. zu Art. 160 ZGB.

¹¹ Art. 160 Abs. 1 ZGB in der Fassung von 1984.

¹² Art. 160 Abs. 2 ZGB in der Fassung von 1984.

¹³ HAUSHEER/REUSSER/GEISER, N 18 zu Art. 160 ZGB.

¹⁴ Art. 160 Abs. 3 ZGB in der Fassung von 1984.

¹⁵ Art. 30 Abs. 2 ZGB in der Fassung von 1984.

"wichtigen" sondern nur "achtenswerte" Gründe nötig.¹⁶ In der Praxis bedeutete dies, dass alle Gesuche gutgeheissen wurden.¹⁷ Insoweit bestand ein freies Wahlrecht, allerdings mit einem etwas komplizierten Administrativverfahren. Wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, hatte der Ehemann auf Grund eines Entscheides des EGMR¹⁸ in analoger Anwendung von Art. 160 Abs. 2 ZGB das Recht, seinen bisherigen Namen dem Familiennamen voran zu stellen.¹⁹

2.6. Eine wesentliche **Verbesserung** brachte die Revision von 1984 insoweit, als die **Auflösung der Ehe keine namensrechtliche Wirkung** mehr hatte. Unabhängig davon, ob die Auflösung durch Tod, Verschollenerklärung, Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe erfolgte, führte jeder Ehegatte von Gesetzes wegen den Namen weiter, den er während der Ehe hatte.²⁰ Allerdings bestand die Möglichkeit, durch eine innert Jahresfrist abgegebene Erklärung den angestammten Namen oder den vor der Heirat getragenen Namen wieder anzunehmen. Daran hat auch das neue Scheidungsrecht nichts geändert.²¹ Die gleiche Möglichkeit bestand allerdings nicht, wenn die Ehe durch Tod oder Verschollenerklärung aufgelöst worden war.²²

2.7. Bezüglich des **Namens der Kinder änderte das neue Eherecht nichts Grundsätzliches**. Die grosse Änderung war mit der **Revision des Kindesrechts** erfolgt, in dem nunmehr das **ausserhehliche Kind in jedem Fall den Namen der Mutter** erhielt, den diese im Zeitpunkt der Niederkunft führte. Das neue Eherecht musste nur klarstellen, dass der nur der gemeinsame Name der verheirateten Eltern, der sogenannte Familienname, an die Kinder weitergegeben wird und nicht der Doppelname, wenn die Mutter einen solchen führte.²³ Das galt auch für Kinder, welche ausserhalb einer Ehe geboren wurden.²⁴ Dass damit solche Kinder sehr wohl den Namen eines früheren oder des aktuellen Ehemannes der Mutter erhalten konnten, war nichts Neues und wurde bewusst im Bestreben nach Namenseinheit zwischen Mutter und Kind in Kauf genommen.²⁵

d. Die Revisionsbestrebungen seither

2.8. Die Namensregelung des neuen Eherechts war **von Anfang an umstritten**. Sie verwirklichte die Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht und warf gleichzeitig eine Vielzahl von Interpretationsfragen auf. Überdies gab das Gesetz nach dem Entscheid des EGMR in Sachen Burghartz²⁶ den geltenden Rechtszustand gar nicht mehr wieder. Schliesslich war die Regelung sehr kompliziert, unübersichtlich und schwer verständlich.

2.9. Mit einer parlamentarischen Initiative verlangte **NR Suzette Sandoz** bereits 1994 eine Revision der entsprechenden Bestimmungen.²⁷ Die Neuerung war indessen politisch nicht weniger umstritten als die Regelung im neuen Eherecht und in der Schlussabstimmung vom 22. Juni 2001 lehnten beide Räte den errungenen Kompromiss ab. Der Entwurf hatte die vollständige Gleichstellung von Frau und Mann beim Namen und Bürgerrecht vorgesehen. Es

¹⁶ Vgl. zum Ganzen: **HAUSHEER/REUSSER/GEISER**, N 27 ff. zu Art. 160 ZGB.

¹⁷ **BÜHLER**, N 18 zu Art. 30 ZGB.

¹⁸ Entscheid des EGMR vom 22.2.1994 i.S. *Burghartz c. Suisse* – 280-B.

¹⁹ **HAUSHEER/REUSSER/GEISER**, N 27a zu Art. 160 ZGB.

²⁰ **HAUSHEER/REUSSER/GEISER**, N 37 ff. zu Art. 160 ZGB.

²¹ Art. 119 ZGB in der Fassung von 1998.

²² **HAUSHEER/REUSSER/GEISER**, N 37 zu Art. 160 ZGB.

²³ Art. 270 Abs. 1 ZGB in der Fassung von 1984.

²⁴ Art. 270 Abs. 2 ZGB in der Fassung von 1984.

²⁵ **HAUSHEER/REUSSER/GEISER**, N 57 zu Art. 160 ZGB.

²⁶ Entscheid des EGMR vom 22.2.1994 i.S. *Burghartz c. Suisse* – 280-B.

²⁷ Curia Vista 94.434.

wurde den Ehegatten eine breite Wahl von acht verschiedenen Möglichkeiten für den Namen zur Verfügung gestellt. Im Falle der Uneinigkeit hätte die Vormundschaftsbehörde über den Namen zu entscheiden gehabt. Am 19.6.2003 reichte schliesslich **NR Susanne Leutenegger Oberholzer** eine weitere parlamentarische Initiative zur Änderung der Regelung des Namens und des Bürgerrechts der Ehegatten und Kinder ein²⁸, der nunmehr Erfolg beschieden war. Wiederum nach langer, kontroverser und äusserst komplexer²⁹ parlamentarischer Beratung wurde die Änderung am 30. September 2011 von den eidgenössischen Räten angenommen³⁰. Das Referendum wurde nicht ergriffen und die Änderungen wird am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

2. Die Namensänderung im Besonderen

2.10. Von allen diesen Änderungen war immer auch die Regel zur Namensänderung betroffen. Dabei ist zwischen den **besonderen Bestimmungen**, welche die Namensänderung im Zusammenhang mit einer Zivilstandsänderung der betroffenen Person betreffen, einerseits und der **allgemeinen Namensänderung** andererseits zu unterscheiden. Dass die besondere Bestimmung bei jeder Änderung der Regeln über die Namensführung bei der Heirat direkt betroffen war und angepasst werden musste, versteht sich von selber. Demgegenüber wurde die allgemeine Bestimmung zur Namensänderung bis zur letzten Revision vom Text her unverändert belassen. Jedoch hatten die verschiedenen Änderungen stets Einfluss auf die Auslegung der für die Bewilligung einer Namensänderung notwendigen "wichtigen" Gründe.

2.11. Für die Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1 ZGB können **verschiedene Fallkategorien unterschieden** werden:

1. Der Wunsch nach einer Namensänderung kann ausschliesslich in **Nachteilen des bisherigen Namens** begründet sein. Bei diesen traditionellen Namensänderungen geht es um Namen, welche ihren Träger dem Spott aussetzen oder wenigstens lächerlich erscheinen.³¹ Es ist an die bekannten Beispiele "Amherd" oder "Kliebenschädel" zu denken.³² Ebenfalls in diese Kategorie gehört die Korrektur von Veränderungen der Namen, welche bei der Aufnahme in die schweizerischen Register erfolgt waren. Dabei war das Bundesgericht allerdings immer sehr zurückhaltend.³³
2. Eine weitere Kategorie betrifft Namensänderungen, die im **Zusammenhang mit einer Zivilstandsänderung** beziehungsweise der damit Verbundenen Namensänderung stehen. Die betroffene Person findet sich mit dieser gesetzlichen Namensänderung nicht ab und will ihren bisherigen Namen weiterführen. Hier war die Rechtsprechung des Bundesgerichts absolut nicht einheitlich. Während es solche Gesuche im Zusammenhang mit Eheschliessungen regelmässig ablehnte, waren diese Namensänderungen im Zusammenhang mit Scheidungen unter dem alten Eherecht problemlos möglich³⁴.
3. Die dritte Kategorie betrifft die **Namensänderung bei Kindern**, die wegen Veränderungen der familiären Strukturen bei einem Elternteil aufwachsen, der einen anderen Namen trägt.

²⁸ Curia Vista 03.428.

²⁹ Der Nationalrat hatte als Erstrat die Vorlage zuerst an seine Kommission zurück gewiesen und anschliessend eine Minirevision verabschiedet, die dann aber im Ständerat keine Gnade fand. Dieser kehrte dann zur ursprünglichen Vorlage der nationalrätlichen Kommission zurück.

³⁰ BBl 2011 7403 ff.

³¹ **BÜHLER**, N 8 zu Art. 30 ZGB; **GEISER**, ZZW 1989, S. 33.

³² BGE 98 Ia 455; BGer ZZW 1989, S. 373 ff.; weitere Beispiele bei **HÄFLIGER**, S. 220 ff.

³³ Vgl. BGE 120 II 276.

³⁴ Vgl. **BÜHLER/SPÜHLER**, N. 16 ff. zu Art. 149 ZGB.

2.12. Bei der **ersten Kategorie**, war das Bundesgericht mit der Annahme wichtiger Gründe zurückhaltend³⁵ und achtete regelmässig darauf, dass damit im Ergebnis nicht gegen die Namensregeln des jeweils geltenden Rechts verstossen wurde³⁶. In die gleiche Richtung wies die Praxis zur **zweiten Kategorie**. Wichtige Gründe im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ZGB konnten nicht darin liegen, dass sich jemand mit der gesetzlichen Regelung des Namens im schweizerischen Recht nicht abfinden konnte.³⁷ Vielmehr bedurfte es immer zusätzlicher Elemente, die allerdings bei einem Kind schneller gegeben waren, als bei einer erwachsenen Person.³⁸ Als ungenügend sah das Bundesgericht dabei den Wunsch einer Doppelbürgerin an, mit einer Namensänderung nach der Heirat eine Übereinstimmung des in den schweizerischen Registern eingetragenen Namens mit dem ausländischen Namensrecht zu bewirken³⁹. Demgegenüber war das Bundesgericht bei der **dritten Kategorie** sehr viel liberaler als bei der zweiten. Das Bundesgericht versuchte bei der Namensänderung von Kindern auch den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen, was nicht immer zu einer kohärenten Rechtsprechung führte.⁴⁰ Insbesondere bewilligte das Bundesgericht mit Hinweis auf die gesellschaftliche Diskriminierung von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, die Führung des Namens des Vaters bei einem stabilen Konkubinat.⁴¹ Ob diese Diskriminierung heute noch besteht, erscheint allerdings zweifelhaft⁴². Soweit das Kind unter der elterlichen Sorge des Vaters aufwächst nimmt das Bundesgericht jedoch nach wie vor einen wichtigen Grund für eine Namensänderung an.⁴³ Ein Wandel hat sich auch in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vollzogen, soweit es um die Änderung des Familiennamens eines Kindes geschiedener Eltern geht, wenn die Mutter als Inhaberin der elterlichen Sorge durch Heirat ihren bisherigen Namen geändert hat und diese Namensänderung nun auch für das Kind möchte. Lange Zeit wurden solche Gesuche bereitwillig genehmigt.⁴⁴ Nunmehr hat das Bundesgericht aber die Anforderungen an eine Namensänderung verschärft und damit dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung getragen. Der Umstand, dass Kinder nicht den gleichen Namen tragen, wie der Elternteil bei dem sie aufwachsen, führt nicht mehr zu einer wesentlichen Diskriminierung. Entsprechend braucht es weitere Umstände, um eine Namensänderung zu rechtfertigen⁴⁵.

3. Zusammenfassung der Grundsätze der bisherigen Regelung

2.13. Zusammenfassend können für das bisherige Recht folgende Grundsätze festgehalten werden:

1. Der mit **Geburt erworbene Familienname** bleibt **nicht während des ganzen Lebens unverändert**. Er kann sich vielmehr mit einer Änderung des Zivilstandes verändern.
2. Bei **Mann und Frau** galten sowohl für die Heirat und die Scheidung wie auch für die Weitergabe des Familiennamens an Kinder **nicht die gleichen Regeln**.
3. Es bestand der **Grundsatz der Einheit des Familiennamens** in der Kernfamilie. Allerdings bestanden **wesentliche Ausnahmen**, wenn die Eltern nicht miteinander ver-

³⁵ Vgl. z.B. BGE 108 II 247 ("von Stockalper").

³⁶ So auch BGE 136 III 164.

³⁷ Vgl. z.B. BGE 105 II 65; BGE 107 II 291 mit Hinweis auf BGE 105 II 246; vgl. auch BGE 119 II 307; vgl. dann aber BGE 108 II 1 (Lévy); 137 III 97 (55-jährige Frau).

³⁸ BGE 105 II 246.

³⁹ BGE 136 III 168; vgl. auch BGE 126 III 1.

⁴⁰ BGE 132 II 500; 124 III 403; 121 III 146; 119 II 307; 117 II 9; 115 II 307; 107 II 291.

⁴¹ BGE 105 II 247; 117 II 6.

⁴² BGE 121 III 145.

⁴³ BGE 132 III 497.

⁴⁴ BGE 119 II 307; 110 II 433; 109 II 177; 99 Ia 561.

⁴⁵ Vgl. BGE 124 III 401; 121 III 145; GEISER, ZZW 1993, S. 379.

heiratet waren und der Grundsatz bezog sich immer nur auf den Moment der Geburt der Kinder. Nachfolgende Zivilstandänderungen der Eltern wurden namensrechtlich nur in Ausnahmefällen nachvollzogen.

4. Eigentliche **behördliche Namensänderungen** waren nur unter **erschwerter Bedingungen** möglich.

III. Das neue Recht

1. Ziele der Revision

3.1. Ausgangspunkt der Revision war es, Mann und Frau bezüglich Namen und Bürgerrecht gleichzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen sollte das Prinzip der **Unveränderbarkeit des Geburtsnamens im Gesetz** verankert werden.⁴⁶ Es war allerdings auch von Anfang an klar, dass nur eine Regelung mehrheitsfähig sein kann, die den bisherigen Traditionen Rechnung trägt. Entsprechend mussten für die Heirat **Wahlmöglichkeiten** eingebaut werden, auch wenn diese notwendigerweise dem Grundsatz der Unveränderbarkeit widersprechen.

2. Namensregelung bei der Heirat und Auflösung der Ehe

a. Gesetzliche Grundregel bei Heirat

3.2. Mit der Revision hat der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Heirat die Einheit des Namens in der Familie zugunsten des Grundsatzes der Unveränderbarkeit des Namens aufgegeben. **Jeder Ehegatte behält seinen Namen.**⁴⁷ Das ist mit Blick auf die Instabilität familiärer Beziehungen und den Bedeutungsverlust, den die Zuordnung zu einer bestimmten Familie in den letzten Jahrzehnten erfahren hat, wohl sinnvoll. Es dient dem praktischen Bedürfnis der Namenskontinuität und der Identifizierbarkeit einer Person.

3.3. Das Gesetz präzisiert nicht, was der **Name** ist, der „**behalten**“ wird. Gemeint ist wohl der **amtliche Name**, wie er **unmittelbar vor der Heirat** geführt worden ist. Handelt es sich dabei um einen Doppelnamen nach Art. 160 Abs. 2 des bisherigen Rechts, wird dieser weitergeführt.

b. Echtes Wahlrecht der Ehegatten bei Heirat

3.4. Diese vom Gesetzgeber gewählte Lösung entspricht nicht der schweizerischen Tradition. Sie ist zwar insofern keinerlei Neuschöpfung des schweizerischen Rechts. Sie ist vielmehr ausländischen Rechtstraditionen entnommen⁴⁸, welche bis ins 19. Jahrhundert teilweise auch in der Schweiz verankert waren. Das neue Recht gewährt deshalb den Ehegatten Wahlmöglichkeiten, die der bisherigen Tradition entsprechen. Die Brautleute können einen **gemeinsamen Familiennamen** wählen⁴⁹. Dieser wird dann auch an gemeinsame Kinder weitergegeben.⁵⁰

3.5. Es handelt sich um ein **echtes Wahlrecht**. Die getroffene Wahl bedarf keiner Begründung. Notwendig ist ausschliesslich eine übereinstimmende Erklärung beider Brautleute. Die-

⁴⁶ Vgl. Curia Vista 03.428, Zusammenfassung.

⁴⁷ Art. 160 Abs. 1 ZGB.

⁴⁸ So z.B. die französische Tradition; vgl. Art. 1^{er} de la loi du 6 Fructidor An II (23. Aug. 1794).

⁴⁹ Art. 160 Abs. 2 ZGB.

⁵⁰ Art. 270 Abs. 2 ZGB.

se ist gegenüber dem Zivilstandsamt abzugeben. Das Gesetz präzisiert, dass die „Brautläute“ die Erklärung abzugeben haben. Damit wird der Zeitpunkt auf die Zeit vor Abschluss der Trauhandlung eingeschränkt⁵¹. Nachher sind es nicht mehr Brautläute sondern Ehegatten. Eine nachträgliche Änderung der einmal getroffenen Wahl ist nicht vorgesehen. Dies ist dann nur noch durch eine Namensänderung nach Art. 30 ZGB möglich.⁵² Sinnvoller Weise werden die Brautläute das Wahlrecht bereits bei der Vorbereitung der Trauung ausüben, damit das Zivilstandsamt die Urkunden auf die von den Brautläuten gewählten Namen vorbereiten kann.

3.6. Diese Regelung gilt grundsätzlich auch bei einer **Heirat im Ausland**. Während der schweizerische Zivilstandsbeamte die Brautläute auf ihre Wahlrechte aufmerksam machen wird, wird dies bei einer Heirat im Ausland in der Regel unterbleiben. Obgleich das Gesetz keine Nachfrist vorsieht sollte hier die gleiche Praxis angewendet werden, wie sie auch bezüglich der Unterstellung der Namensregelung unter das Heimatrecht gilt.⁵³ Entsprechend kann die Wahlerklärung auch noch nach der Heirat im Ausland im Rahmen der Eintragung des Namens in den schweizerischen Registern mit einer Toleranzfrist von sechs Monaten abgegeben werden.⁵⁴ Sinnvoller Weise sollte dies wenigstens in der Zivilstandsverordnung festgehalten werden.

3.7. Die Ehegatten können ausschliesslich einen „**Ledignamen**“ als gemeinsamen Namen wählen⁵⁵. Das Gesetz führt damit einen neuen Begriff ein, der nicht definiert wird. Er ist im Zusammenhang mit dem Grundsatz zu sehen, dass jemand sein Leben lang den gleichen Namen führen soll. Es handelt sich folglich um den „angestammten“ Namen. Gemeint ist in erster Linie der Name, der in der Geburtsurkunde steht. Klarer Weise nicht gewählt werden kann der Name, den jemand durch Heirat erhalten hat. Trat bei jemandem vor seiner ersten Heirat eine Namensänderung durch einen Statuswechsel, wie Heirat der Eltern, oder durch eine amtliche Namensänderung ein, so ist dies der Ledignamen. Insofern handelt es sich nicht um den in der Geburtsurkunde angegebenen Namen. Eine solche Änderung des Ledignamens muss aber auch noch nach einer Heirat möglich sein. Insofern kann es sich beim Ledignamen sehr wohl um einen Namen handeln, der erst nach einer Heirat erworben worden ist und damit als Ledig nie getragen wurde. Klarer Weise nicht zu den Ledignamen zählt der durch eine Heirat erworbene Name. Erfolgt während einer Ehe (bzw. nach einer Heirat) eine behördliche Namensänderung, so muss geklärt werden, ob damit der Ledignamen oder ein Ehenamen geändert worden ist. Beides ist ohne weiteres möglich. Das Bundesgericht hat schon zum bisherigen und zum früheren Recht festgehalten, dass bei einer verheirateten Person nicht nur ihr aktueller Familienname sondern auch ihr angestammter bzw. Ledignamen geändert werden kann.⁵⁶ Hält der Entscheid, mit dem der Name geändert worden ist, dies nicht fest, was namentlich möglich ist, wenn die Namensänderung im Ausland oder vor Inkrafttreten des neuen Rechts erfolgte, muss im Nachhinein festgestellt werden, welcher Name abgeändert worden ist.

3.8. Haben die Ehegatten keinen gemeinsamen Nachnamen, müssen sie gemeinsam bestimmen, welchen der **Namen die Kinder dereinst führen** sollen⁵⁷. Um sicher zu stellen, dass keine Unklarheiten über die Namensführung bestehen, wenn die Kinder geboren werden, verpflichtet der Gesetzgeber die Brautleute, bereits vor der Heirat zu bestimmen, welcher

⁵¹ Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 22.8.2008, BBl 2009 417.

⁵² Vgl. hinten Rz. 3.42.

⁵³ Vgl. Art. 37 Abs. 2 IPRG.

⁵⁴ So ausdrücklich Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 22.8.2008, BBl 2009 417.

⁵⁵ „Nom de célibataire“; „cognome da celibe o nubile“.

⁵⁶ BGE 110 II 97 136 III 164.

⁵⁷ Art. 160 Abs. 3 ZGB.

Name dereinst an die gemeinsamen Kinder weitergegeben werden soll⁵⁸. Der Gesetzgeber hat nach ausführlicher Diskussion darauf verzichtet eine subsidiäre Lösung für den Fall vorzusehen, dass sich die Brautläute nicht einigen können. Eine solche subsidiäre Lösung wäre kaum sinnvoll. Die Praxis zum Kindesrecht zeigt seit der Abschaffung des Stichentscheides des Vaters, dass es solche Patsituationen nicht gibt⁵⁹. Können sich die Brautläute nicht einigen, ist die Trauung zu verweigern.

3.9. Die Frage nach dem Namen der künftigen Kinder kann lächerlich erscheinen, wenn die Ehegatten offensichtlich keine Kinder mehr haben werden, weil die Ehefrau beispielsweise längst das gebärfähige Alter überschritten hat. Allerdings ist mit Blick auf die moderne Fortpflanzungsmedizin und die Adoption Vorsicht geboten. Dennoch wollte der Gesetzgeber die Zivilstandämter vor grotesken Situationen schützen und erlaubt deshalb von der **Bezeichnung des weiterzugebenden Namens in begründeten Fällen abzusehen**⁶⁰. Das mit der Trauhandlung betraute Zivilstandsamt hat über ein entsprechendes Gesuch in einer beschwerdefähigen Verfügung zu entscheiden.

c. *Allianzname*

3.10. Nach wie vor zulässig ist das Führen des Allianznamens⁶¹. Dieser setzt sich aus dem eigenen Ledignamen oder dem mit der Heirat erworbenen Ehenamen und dem Ledignamen des anderen Ehegatten bzw. des eigenen Ledignamen zusammen. Die beiden Namen werden durch einen Bindestrich verbunden. Zu beachten ist, dass ein Allianzname sowohl von Ehegatten geführt werden kann, die ihre bisherigen Namen behalten haben wie auch von jenen, die sich für einen gemeinsamen Nachnamen entschieden haben.

d. *Namensregelung bei Scheidung und Eheungültigkeit*

3.11. Soweit die Heirat nichts an den Namen ändert, gilt dies auch für die Scheidung. Darüber hinaus gilt der **Grundsatz der Namenskontinuität** aber selbst, wenn mit der Heirat der Name geändert wurde. Der während der Ehe geführte Name wird auch nach einer Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe unverändert weitergeführt.⁶² Das galt auch schon bisher. Wie bisher wird dem Ehegatten, der mit der Heirat den Namen geändert hat, aber auch die Möglichkeit eröffnet, durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt den Ledignamen wieder anzunehmen.

3.12. Das Gesetz präzisiert, dass der **Ledigname** statt dem während der Ehe geführten angenommen werden kann und schränkt damit die Wahlmöglichkeiten gegenüber dem bisherigen Recht ein. Dieses erlaubte nicht nur die Rückkehr zum angestammten Namen sondern auch zu dem Namen, den die betroffene Person vor der Heirat trug, auch wenn dieser durch eine frühere Heirat erworben worden war.⁶³ Das ist nunmehr nur noch auf Grund einer Namensänderung nach Art. 30 ZGB möglich.⁶⁴

3.13. Dafür sieht das Gesetz **keine Frist** mehr vor, in der die Erklärung für die Namensänderung abgegeben werden muss. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es auch noch zehn

⁵⁸ Art. 270 Abs. 1 und 2 ZGB; hinten Rz. 3.15. ff.

⁵⁹ Patsituationen könnte es auch bei der Bestimmung des Vornamens geben. Dort ist es allerdings bei Uneinigkeit der Eltern möglich, alle Namen einzutragen, welche die Eltern nennen.

⁶⁰ Art. 160 Abs. 3 ZGB.

⁶¹ BB1 2009 417 f.

⁶² Art. 119 ZGB, erster Satz.

⁶³ Art. 119 Abs. 1 ZGB in der Fassung von 1998.

⁶⁴ Vgl. hinten Rz. 3.42.

oder zwanzig Jahre nach der Scheidung ein legitimes Bedürfnis sein kann, plötzlich zum Ledignamen zurückkehren zu wollen. Die entsprechende Namensänderung braucht weder sachlich noch zeitlich in einem Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe zu stehen.⁶⁵ Entsprechend hat das Zivilstandsamt nur zu kontrollieren, ob der bisherige Name ein durch Heirat erworbener ist, die entsprechende Ehe aufgelöst worden ist und es sich beim Namen, der nunmehr angenommen werden soll, tatsächlich um den Ledignamen handelt. Wie die Ehe aufgelöst worden ist, bleibt dabei ohne Bedeutung.⁶⁶

e. *Auflösung der Ehe durch Tod und Verschollenerklärung*

3.14. Die für die Auflösung der Ehe durch Scheidung entwickelten Grundsätze gelten unverändert auch bei der Auflösung durch Tod. Grundsätzlich besteht auch hier wie bisher Namenskontinuität. Die betroffene Person kann aber **jederzeit** den während der Ehe geführte Namen **zu Gunsten des Ledignamen aufgeben**⁶⁷. Auch hier ist die Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt an keine Frist gebunden. Die Regelung gilt auch, wenn die Ehe in Folge einer Verschollenerklärung aufgelöst worden ist.

3. Namensregelung für die Kinder

a. *Kinder miteinander verheirateter Eltern*

3.15. Einfach ist das Namensrecht, wenn die Eltern miteinander verheiratet sind und beide den gleichen Namen tragen. Dann erhält das Kind diesen.⁶⁸

3.16. Die politische Knacknuss der Vorlage war die Frage, welchen Namen die Kinder erhalten sollen, wenn **jeder Elternteil bei der Heirat seinen Namen behalten hat**. Es liegt auf der Hand, dass sinnvoller Weise die Eltern in diesen Fällen den Namen der Kinder gemeinsam bestimmen. Der Gesetzgeber befürchtete aber, dass sich die Eltern bei der Niederkunft dann nicht einigen können und folglich im Zivilstandsregister das Kind nicht mit einem Namen eingetragen werden kann. Überdies bestand offenbar die – allerdings regelmässig unausgesprochene und damit auch ohne Begründung gebliebene - Befürchtung, die Eltern könnten jedem Kind einen andern Ledignamen geben. Das führte zu zwei wesentlichen Einschränkungen des Wahlrechts:

- Zum einen muss die **Wahl** des weiter zu gebenden Namens **bereits bei der Heirat erfolgen**⁶⁹. Ohne diese Wahl kann die Heirat grundsätzlich nicht stattfinden.⁷⁰ Allerdings schränkt das Gesetz diesen rigorosen Grundsatz insofern ein, als die Eltern innerhalb eines Jahres nach der Geburt ihres ersten gemeinsamen Kindes auf die Wahl zurückkommen können.⁷¹ Der Nachname des Kindes wird durch diese neue Namenswahl der Eltern geändert. Der Ledigname des Kindes stimmt dann mit dem in der Geburtsurkunde eingetragenen nicht mehr überein.
- Zum andern gilt ausnahmslos der Grundsatz, dass **für alle Kinder der gleiche Name gewählt** werden muss. Die nachträgliche Änderung innert Jahresfrist gemäss Art. 270 Abs. 2 ZGB ist nur beim ersten Kind möglich.

⁶⁵ Bericht der Kommission BBl 2009 416.

⁶⁶ Vgl. hinten Rz. 3.14.

⁶⁷ Art. 30a ZGB.

⁶⁸ Art. 270 Abs. 3 ZGB.

⁶⁹ Art. 160 Abs. 3 ZGB.

⁷⁰ Vgl. vorn Rz. 3.8.

⁷¹ Art. 270 Abs. 2 ZGB.

3.17. Beide Einschränkungen sind nicht befriedigend. Dass sich die Eltern im Zeitpunkt der Niederkunft **nicht auf einen Namen einigen können**, ist sehr **unwahrscheinlich**. Das lehrt die Erfahrung zum Vornamen. Insofern sind auch die Befürchtungen der Zivilstandsbeamten nicht ausgewiesen, ein Kind könne nach der Geburt nicht eingetragen werden, weil sein Name nicht fest stehe. Die genau gleiche Gefahr betrifft auch den Vornamen. Es ist aber bis jetzt noch nie gefordert worden, dass bei der Heirat die Eltern bereits die Vornamen möglicher späterer Kinder festlegen müssen. Lebensumstände können sich bis zur Geburt des ersten Kindes vollständig ändern, dies kann auch eine andere Regelung des Nachnamens notwendig erscheinen lassen. Insofern ist es auch richtig, dass die Eltern auf die einmal getroffene Wahl zurückkommen können. Nicht einsichtig ist dann aber, dass dies nicht vor der Niederkunft sondern auch noch bis zu einem Jahr danach möglich ist. Wenn auch nicht die Schwangerschaft so ist doch die Niederkunft voraussehbar.

3.18. Aber auch die **zweite Einschränkung**, nämlich dass alle gemeinsamen Kinder den gleichen Namen tragen müssen, ist nicht verständlich. Die Vorstellung, dass innerhalb einer Kernfamilie alle den gleichen Namen tragen, ist mit dieser Vorlage endgültig aufgegeben worden. Warum soll dies dann bei Geschwistern noch erzwungen werden? Die Geburten von Geschwistern können zeitlich weit auseinander liegen. Die Lebensumstände der Familie können sich grundlegend verändert haben – anderer Sprachraum oder andere Sozialumgebung oder andere Bedeutung eines Namens. Es ist auch möglich, dass den Eltern die Nachteile eines bestimmten Namens erst bewusst werden, wenn das erste Kind in der Schule ist. Einem weiteren Kind dann die gleichen Nachteile zuzumuten, macht keinen Sinn. Es werden mit Sicherheit Forderungen kommen, einem später geborenen Kind einen anderen Namen zu geben. Dass ist aber nach dem neuen Recht nur auf dem Weg der Namensänderung möglich.⁷²

b. Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern

3.19. Auch für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bringt das neue Recht grundlegende Veränderungen. **Sie erhalten** nicht mehr den Namen, den die Mutter im Zeitpunkt der Niederkunft führt, sondern deren **Ledignamen**, unabhängig davon ob die Mutter diesen Aufgegeben hat oder nicht⁷³. Damit kehrte der Gesetzgeber zur Rechtslage zurück, wie sie vor der Revision des Kindesrechts bestanden hatte und damals als diskriminierend für Ehebruchkinder angesehen wurde.

3.20. Auch hier wird allerdings insofern ein Wahlrecht eingeführt, als die Eltern für das Kind den **Ledignamen des Vaters wählen** können, wenn auch er Inhaber der elterlichen Sorge ist. Haben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam, so müssen sie die Wahl gemeinsam treffen⁷⁴, Ist der Vater alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge, trifft er die Wahl auch alleine⁷⁵.

3.21. Diese **Wahlmöglichkeit ist neu**. Nach dem bisherigen Recht konnte das nichteheliche Kind den Namen des Vaters nur durch eine behördliche Namensänderung erhalten. Dafür genügte die elterliche Sorge des Vaters als Begründung allerdings nicht. Vielmehr mussten konkrete Nachteile nachgewiesen werden, die sich aus dem Führen des Mutternamens für das Kind ergaben.⁷⁶ Das Bundesgericht hatte in den letzten Jahren die Anforderungen zu Recht erhöht, weil mit Blick auf den gesellschaftlichen Wandel nicht mehr von einer Diskriminie-

⁷² Vgl. hinten Rz. 3.42.

⁷³ Art. 270a Abs. 1 ZGB.

⁷⁴ Art. 270a Abs. 2 ZGB.

⁷⁵ Art. 270a Abs. 3 ZGB.

⁷⁶ BGE 126 III 1.

rung ausserehelicher Kinder gesprochen werden kann.⁷⁷ Das neue Recht erweitert insofern die Parteiautonomie erheblich. Gewählt werden kann allerdings nur der Ledigname, nicht auch ein durch eine Ehe erworbener.

3.22. Es handelt sich insofern um ein **echtes Wahlrecht**, als die Eltern ihre Wahl nicht begründen müssen und es keiner weiteren Rechtfertigung für die Wahl bedarf. Entsprechend findet auch keine behördliche Prüfung statt, ob die Verhältnisse stabil sind.⁷⁸ Haben die Eltern gemeinsame elterliche Sorge, steht das Wahlrecht ihnen gemeinsam zu. Können sie sich nicht einigen, bleibt es beim Ledignamen der Mutter. Steht die elterliche Sorge ausschliesslich dem Vater zu, so kann er erstaunlicher Weise das Wahlrecht alleine ausüben. Die Zuteilung der ausschliesslichen elterlichen Sorge an den Vater kann für die Mutter folglich erhebliche Auswirkungen haben. Weil es ein echtes Wahlrecht ist, können die Eltern auch auf seine Ausübung verzichten. Haben sie mehrere Kinder, können sie es beim einen ausüben und bei einem andern nicht. Damit heissen Vollgeschwister unterschiedlich. Das ist hier zulässig, auch wenn man dies bei ehelichen Kindern ausdrücklich verbieten wollte⁷⁹. Dass der Vater unter Umständen den Ledignamen des Kindes alleine bestimmen kann, ist inkohärent mit der Regelung des Vornamens. Dort ist nur vorgesehen, dass die Eltern dem Kind den Vornamen geben.⁸⁰ Nach einhelliger Lehre ist dieses Recht nicht davon abhängig, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist. Können sich die Eltern nicht einigen, erhält das Kind alle von den Eltern gewünschten Vornamen, wobei die von der Mutter genannten zuerst einzutragen sind.⁸¹

3.23. Der Grundsatz der Namenskontinuität gebietet es, dass der Name wenn immer möglich von Geburt an geführt wird. Die Wahl des Vaternamens bei ausserehelichen Kindern ist aber nur möglich, wenn der Vater die elterliche Sorge wenigstens auch hat. Die Übertragung der elterlichen Sorge auf beide Eltern oder auf den Vater alleine wird bei ausserehelichen Kindern in der Regel erst nach der Geburt erfolgen. Die **Wahl des Vaternamens** wird deshalb regelmässig eine **Namensänderung** zur Folge haben. Das Gesetz hält sogar ausdrücklich fest, dass die **Eltern ein Jahr Zeit** haben, um das Wahlrecht auszuüben.⁸² Das Gesetz präzisiert nicht, wann die Frist zu laufen beginnt. Im Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates wird sinnvoller Weise festgehalten, dass die Frist mit der Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater beziehungsweise auf beide Eltern beginnt⁸³. Diese Übertragung kann aber bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Kind mündig wird erfolgen. Die Wahl hat somit bis spätestens 19 Jahre nach der Geburt zu erfolgen.

3.24. Das Wahlrecht steht zwar den Eltern, nicht dem **Kind** zu. Allerdings ist dessen **Zustimmung** erforderlich, wenn es im Zeitpunkt der Wahl des Vaternamens bereits das **zwölfte Altersjahr vollendet** hat.⁸⁴ E contrario ist zu schliessen, dass vorher seine Zustimmung nicht notwendig ist, auch wenn es diesbezüglich Urteilsfähig ist. Auch wenn es sich bei der Ausübung dieses Wahlrechts nicht um ein Verfahren mit einem eigentlichen behördlichen Entscheid handelt, widerspricht es doch dem Geist der UNO-Kinderrechtskonvention, dass über den Namen des Kindes entschieden wird, ohne dieses in die Entscheidungsfindung einzubeziehen⁸⁵. Dass die Eltern das Kind auch vor dem zwölften Altersjahr seiner Reife entsprechend vor dem Entscheid über eine Namensänderung anzuhören und auf seine Meinung Rücksicht

⁷⁷ Vgl. BÜHLER, N 26 zu Art. 270 ZGB.

⁷⁸ Dass war aber im bisherigen Recht ohne weiteres möglich. Eine Änderung im Sinne des neuen Wahlrechts liess die Praxis zu: BGE 132 III 497.

⁷⁹ Siehe vorn Rz. 3.18.

⁸⁰ Art. 301 Abs. 4 ZGB.

⁸¹ BÜHLER, N 37 zu Art. 270; a.M. A. BUCHER, Rz. 775.

⁸² Art. 270a abs. 2 ZGB.

⁸³ BB1 2009 420.

⁸⁴ Art. 270b ZGB.

⁸⁵ Art. 12 Abs. 2 KKK.

zu nehmen haben, lässt sich positivrechtlich auf Art. 301 Abs. 2 ZGB abstützen. Bezüglich der Altersgrenze ist, wie beim Scheidungsverfahren,⁸⁶ im Einzelfall zu entscheiden, ob das Kind bezüglich Namensfragen als urteilsfähig anzusehen ist oder nicht. Die Namensänderungsbehörde kann sich allerdings kaum um die Frage kümmern, ob die Eltern das Kind angehört haben. Nur wenn das Kind das zwölfte Altersjahr zurückgelegt hat, muss sie prüfen, ob dessen Zustimmung tatsächlich vorliegt. Dabei kann es m.E. nicht genügen, dass die Eltern eine schriftliche Zustimmungserklärung des Kindes beibringen. Die Behörde hat vielmehr zu klären, ob diese Zustimmung tatsächlich vom Kind stammt und mit seinem Willen übereinstimmt.

3.25. Das Wahlrecht lässt es nur zu, **statt dem Ledignamen der Mutter den Ledignamen des Vaters** zu wählen. Für alle anderen Namensänderungen, wie beispielsweise die Annahme des aktuellen Namens der Mutter, ist ein Verfahren nach Art. 30 ZGB notwendig. Dies gilt insbesondere auch, wenn das Kind wieder den Ledignamen der Mutter erhalten soll, weil beispielsweise das Sorgerecht dem Vater entzogen worden ist und nunmehr nur noch der Mutter zusteht.⁸⁷

4. Namensänderungen

a. Revisionsgrundsätze

3.26. Nicht aus den Revisionszielen ableiten lässt sich die Neuerung, für eine Namensänderung nicht mehr wichtige Gründe sondern nur noch **achtenswerte zu verlangen**⁸⁸. Dies widerspricht dem Grundsatz der Namenskontinuität und vereinfacht die Lösung in keiner Weise.

3.27. Wie bisher regelt Art. 30 ZGB die **Änderung aller amtlichen Namen**. Neben dem Vornamen können auf Grund von Art. 30 Abs. 1 ZGB sowohl der Ehepartnername der Ehegatten wie auch der Ledigname geändert werden.⁸⁹ Es muss deshalb im Entscheid festgehalten werden, welcher Name nun geändert wird.

3.28. Weil das neue Recht mit weitreichenden Folgen zwischen dem Ledignamen und dem Ehenamen unterscheidet, stellt sich auch die Frage, ob unter Beibehaltung des Namens auch **bloss dessen rechtlicher Charakter geändert werden kann**. Kann eine verheiratete (oder geschiedene oder verwitwete) Person verlangen, dass ihr durch Ehe erworbener Name zu ihrem Ledignamen erklärt wird? Es kann durchaus ein erhebliches Interesse daran bestehen, weil dieser Name an Kinder weitergegeben werden und nach einer weiteren Ehe wieder angenommen werden kann. Eine solche Rechtsänderung muss m.E. möglich sein. Die Alternative wäre, bei den entsprechenden Zivilstandsvorgängen jeweils gesonderte Namensänderungen zu bewilligen, was aber kaum sinnvoll erscheint.

3.29. Nichts geändert hat die Revision bezüglich der **Beweislast**. Wer eine Namensänderung begehrt, muss nachweisen, dass deren Voraussetzungen gegeben sind⁹⁰. Es muss folglich der aktuelle Name nachgewiesen werden, der geändert werden soll, und das Vorliegen der Sachverhalte, die als achtenswerte Gründe angerufen werden. Insofern kann m.E. auch ohne weiteres nach wie vor ein entsprechendes Zeugnis verlangt werden, wenn geltend gemacht wird, jemand leide unter seinem bisherigen Namen. Mit Blick darauf, dass es nicht mehr wichtige,

⁸⁶ BGer 5A_89/2010 v. 3. Juni 2010, E. 4.1.2.; BGE 126 III 499; HEINZ HAUSHEER/THOMAS GEISER/REGINA AEBI-MÜLLER, Rz. 10.162 f.

⁸⁷ Vgl. hinten Rz. 3.42.

⁸⁸ Art. 30 Abs. 1 ZGB.

⁸⁹ BGE 110 II 97 136 III 164.

⁹⁰ BGE 136 III 166.

sondern nur noch achtenswerte Gründe sein müssen, kann aber auch ein Leiden eine Namensänderung rechtfertigen, welche keinen Krankheitswert aufweist. Von daher bedarf es nicht unbedingt eines psychiatrischen Zeugnisses. Es reicht unter Umständen auch ein Zeugnis eines Psychologen, der ein Leiden ohne Krankheitswert bestätigt.

b. Achtenswerte Gründe als Voraussetzung

3.30. Der Gesetzgeber wollte bewusst die Namensänderung erleichtern und hat deshalb das Wort „wichtig“ durch „achtenswert“ ersetzt⁹¹. Der Begriff ist nicht neu. Er umschrieb bis anhin die Voraussetzungen, unter denen die Brautleute den Namen der Frau als Familienname wählen konnten.⁹² Die Lehre hatte sich die Mühe genommen, den Begriff auszulegen und festgehalten, dass der bloss übereinstimmende Wille der Partei nicht genüge.⁹³ Vielmehr war zu verlangen, dass weitere Gründe angeführt werden konnten. Allerdings musste **jede einsichtige Begründung genügen**⁹⁴. Die Praxis ging allerdings einen Schritt weiter und erachtete alle Gründe als achtenswert, sofern sie nicht rechtswidrig, missbräuchlich oder sittenwidrig waren⁹⁵. Dieser mit Blick auf die Verfassungswidrigkeit der bisherigen Namensregelung jedenfalls begründbare Schritt im bisherigen Recht, kann wohl nicht für das neue Recht übernommen werden. Der Begriff ist insofern problematisch, als die Verneinung achtenswerter Gründe diese negativ bewertet. Demgegenüber war die Ablehnung der Wichtigkeit der Gründe nicht mit einem Werturteil bezüglich dieser Gründe sondern nur mit einer Interessenabwägung zwischen verschiedenen Prinzipien verbunden.

3.31. Daraus ergeben sich **folgende Grundsätze** für die Auslegung:

- Der blosser Wille zur Namensänderung genügt nicht.
- Es müssen weitere Gründe angegeben werden.
- Diese Gründe dürfen nicht rechtswidrig, missbräuchlich oder sittenwidrig sein.
- Es muss sich überdies um einsichtige Gründe handeln.
- Die Namensregelung muss rechtlich zulässig sein.
- Die behaupteten Sachverhalte müssen bewiesen und nicht nur glaubhaft gemacht werden.

1. Achtenswerte Gründe bei gewöhnlichen Namensänderungen

3.32. Nach neuem Recht dürften somit die Voraussetzungen für eine Namensänderung in **jenen Fällen gegeben** sein, in denen das **Bundesgericht sie bis jetzt mangels wichtigen Gründen abgelehnt** hat. So ist es durchaus achtenswert, einen Nachnamen vor dem Aussterben zu bewahren.⁹⁶ Die Änderung des Ledignamens ist wohl neu auch zu bewilligen, wenn eine verheiratete Frau, die den Namen ihres Ehemannes führt, bloss die Änderung ihres Ledignamens will, weil dieser in ihrer Kindheit auf jenen des Stiefvaters abgeändert wurde.⁹⁷

3.33. Von der Änderung betroffen ist wohl auch die **Legalisierung eines Künstlernamens**. Die Namensänderung ist sicher zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme

⁹¹ Amt.Bull 2011 S 479; Votum Bürgi.

⁹² Art. 30 Abs. 2 ZGB in der Fassung von 1984.

⁹³ HAUSHEER/REUSSER/GEISER, N 31 zu Art. 160 ZGB.

⁹⁴ HAUSHEER/REUSSER/GEISER, N 32 zu Art. 160 ZGB.

⁹⁵ Vgl. BÜHLER, N 18 zu Art. 30 ZGB.

⁹⁶ BGE 108 II 247 ("von Stockalper").

⁹⁷ Anders für das alte Recht BGE 136 III 161 ff.

in den Pass gegeben sind, wie sie auf der Internetseite der Bundesverwaltung umschrieben werden: „Für den Eintrag des Künstlernamens muss ein begründetes Gesuch gestellt und glaubhaft dargelegt werden, dass dieser Name im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben einer Person auch objektiv von Bedeutung ist (z.B. mittels Künstlervertrag, Zeitungsausschnitte, Plakate, Unterlagen über die künstlerische Tätigkeit u.a.). Dies um offensichtliche Missbräuche zu verhindern. Selbsternannte Lokalgrößen etwa werden nicht akzeptiert.“ Ob allerdings die im letzten Satz gemachte Aussage zutrifft, kann bezweifelt werden. Als Achtenswert muss der Änderungswunsch auch dann angesehen werden, wenn die Nachteile ausschliesslich – aber immerhin – die nächste Umgebung betreffen.

2. Achtenswerte Gründe im Zusammenhang mit einer Zivilstandänderung

3.34. Auch wenn nur noch achtenswerte und nicht mehr wichtige Gründe verlangt werden, ist dennoch der Änderungswunsch gegen das Gebot der Namenskontinuität abzuwägen. Auch wenn dies schon fast nicht mehr möglich ist, sind die Anforderungen an die Gründe für die Namensänderung weniger hoch anzusetzen, wenn die Namenskontinuität gar nicht zur Diskussion steht, weil der Name ohnehin geändert wird. Das ist beispielsweise der Fall, wenn jemand, der bei der Heirat den Namen des andern Ehegatten angenommen hat, nach Auflösung der Ehe nun weder diesen noch seinen Ledignamen führen will, sondern zu dem Namen zurück zu kehren beabsichtigt, den er vor der Heirat während langen Jahren getragen hat. Hier liegen m.E. achtenswerte Gründe vor und die Namensänderung ist zu bewilligen. Geändert wird dann der Ledigname.

3. Achtenswerte Gründe bei minderjährigen Kindern

3.35. Sehr heikel wird die sich häufig stellende Frage, ob einem minderjährigen Kind ein Namenswechsel zu bewilligen ist, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge auf Grund eines Zivilstandwechsels seinen Namen ändert. Das Bundesgericht hat diesbezüglich zu Recht vermehrt eine gewisse Zurückhaltung geübt. Das blosse Bedürfnis einer Übereinstimmung des Namens des Kindes mit dem Namen des Inhabers der elterlichen Sorge, bzw. des Stief- und Pflegevaters genügt nicht. Vielmehr bedarf es dafür des Nachweises objektiver Nachteile.⁹⁸ Das lässt sich unter dem neuen Recht kaum mehr so begründen.

3.36. Dennoch ist m.E. die **relativ strenge bisherige Praxis weiterzuführen**. Allerdings lässt sie sich nicht mehr gleich begründen. Die Verweigerung der Namensänderung lässt sich nicht mehr namensrechtlich begründen. Sie muss vielmehr aus Gründen des Kindesinteresses erfolgen. Das Kind ist aber formell Gesuchsteller. Von daher fragt sich, ob die Namensänderungsbehörde diese Interessen überhaupt in ihre Betrachtungen einbeziehen kann. Ein gewisser Filter sollte bereits durch die Frage der Vertretungsberechtigung erfolgen⁹⁹. Darüber hinaus gebietet es aber das Postulat des Kindeswohls, dass auch die Namensänderungsbehörde diesen Aspekt in ihre Betrachtungen einbezieht, obgleich dies etwas systemfremd erscheint. Die Behörde hat auch dann die Frage des Kindeswohls selbständig zu beurteilen, wenn das über zwölf jährige Kind der Namensänderung zugestimmt hat.¹⁰⁰

⁹⁸ Vgl. BÜHLER N 20 zu Art. 270 ZGB.

⁹⁹ Vgl. hinten Rz. 3.43 ff.

¹⁰⁰ Art. 270b ZGB.

4. Achtenswerte Gründe bei mündigen Kindern

3.37. Wohl ebenfalls eine etwas besondere Kategorie bilden jene Fälle bei denen jemand während seiner Unmündigkeit eine Namensänderung erfahren hat, weil sich beim Inhaber der Elterlichen Sorge eine Zivilstandänderung ereignet hat und nunmehr aus emotionalen Gründen der Wunsch besteht, zum ursprünglichen Namen zurück zu kehren. Das Bundesgericht war in diesen Fällen zurückhaltend, namentlich wenn das Gesuch nicht unmittelbar bei Erreichen der Mündigkeit gestellt wurde sondern erst Jahre später.¹⁰¹ Diese Zurückhaltung muss wohl mit Blick auf die Lockerung der Voraussetzungen aufgegeben werden. Insofern muss wohl auch neu ein Gesuch bewilligt werden, wenn eine erwachsene Person aus emotionalen Gründen den Namen des einen Elternteils ablegen und den Ledignamen des andern annehmen will. Nachweisen muss der Gesuchsteller allerdings, dass dieser Wunsch dauerhaft ist. Ob die Eltern diesen Namen noch tragen, kann dabei keine Rolle spielen. Sie müssen ihn wohl nicht einmal je getragen haben. Es ist möglich, dass dem entsprechenden Elternteil eine Änderung des Ledignamens in einem Zeitpunkt bewilligt worden ist, in dem er einen Ehenamen geführt hat.

c. Grenzen der Namensänderung

3.38. Es kann selbstverständlich immer nur ein Name bewilligt werden, der **Rechtmässig** ist und **nicht die Namensrechte anderer verletzt**.¹⁰² Nicht zulässig sind deshalb wohl nach wie vor Adelstitel¹⁰³ und akademische Grade.

3.39. Es gilt wohl auch weiterhin der Grundsatz, dass der Name den **schweizerischen Namensregelungen entsprechen muss**.¹⁰⁴ Allerdings bedeutet dies nicht mehr das Gleiche, weil die Namensregelungen geändert haben. So ist es ohne weiteres möglich, dass eine verheiratete Person alleine den Namen ändert. Allerdings dürfte der geänderte Name dann immer als Ledignamen gelten. Insofern ist kaum mehr zu sehen, welche Einschränkungen sich aus der staatlichen Namensregelung ergeben könnten. Die Verweigerung eines aus den Namen beider Ehegatten zusammengesetzten Doppelnamens braucht nicht mit der in Art. 160 ZGB getroffenen Regelung begründet zu werden. Es kann vielmehr geltend gemacht werden, dass kein öffentliches Interesse an Doppelnamen besteht und dass diesbezüglich keine achtenswerten Gründe geltend gemacht werden können. Der blosse Wunsch einen bestimmten Namen zu tragen, genügt für die Namensänderung nicht.

3.40. Als Achtenswert muss wohl der Wunsch nach **internationaler Namensharmonie bei Doppelbürgern** angesehen werden. Allerdings wird hier regelmässig verlangt werden müssen, dass der gewünschte Name mit den schweizerischen Namensregeln im Einklang steht. Das kann aber nicht auch bedeuten, dass die Herkunft des Namens dem schweizerischen Recht entsprechen muss. Insofern müsste wohl das Gesuch einer schweizerisch-sri-lankischen Doppelbürgerin, nach dem sri-lankischen Recht den Vornamen des Ehemannes als ihren Nachnamen anzunehmen, gutgeheissen werden, sofern dieser Vorname auch als Nachname möglich ist. Letzteres wird aber meistens insofern zutreffen, als schon aus sprachlichen Gründen dieser Name nicht als typischer Vorname erkannt wird. Allerdings ersetzt dieser Name dann ihren Ledignamen und nicht ihren Ehenamen, weil der Ehemann nicht den gleichen trägt. Auch die Anpassung eines ausländischen Namens an eine bestimmte andere Schreibweise (serbisch zu kosovarisch etc.) muss zulässig sein, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass er

¹⁰¹ Vgl. BGE 115 II 306.

¹⁰² Art. 30 Abs. 3 ZGB.

¹⁰³ Vgl. dazu BGE 120 II 276 „von Reding“.

¹⁰⁴ Zur Frage bei internationalen Verhältnissen vgl. BGE 131 III 206.

auf Grund politischer Änderungen in seinem Herkunftsland wegen der bisherigen Schreibweise Nachteile hat.

3.41. Wollen Personen mit **ausschliesslich schweizerischem Bürgerrecht** einen **Namen nach ausländischem Recht** annehmen, weil sie beispielsweise ursprünglich aus diesem Land stammen oder mit diesem Land einen besonders engen Kontakt haben, sind drei Fragen zu prüfen:

- Ist der Name, den sie wählen nach schweizerischem Recht überhaupt zulässig? Das ist beispielsweise nicht der Fall, wenn es sich um einen Adelstitel handelt. Doppelnamen sind grundsätzlich zulässig. Diese gibt es traditionell auch in der Schweiz.¹⁰⁵
- Welcher Name soll geändert werden? Handelt es sich um den Ledignamen, kann auch eine Person alleine die Namensänderung verlangen. Soll demgegenüber der Ehenamen geändert werden, müssen beide Ehegatten die Namensänderung verlangen, weil damit gleichzeitig der Ledigname des andern geändert wird. Diese Zustimmung des andern Ehegatten ist m.E. auch erforderlich, wenn eine Person ihren Ledignamen ändern will, ihr Ehegatte diesen aber als Ehefrau führt.
- Liegen achtenswerte Gründe für die Namensänderung vor? Dabei ist wohl das Bedürfnis einen Namen zu führen, der mit dem kulturellen und gesellschaftlichen Umfeld übereinstimmt, durchaus achtenswert. Allerdings müsste nachgewiesen werden, was tatsächlich das Umfeld ist. Will man nur in der Schweiz exotisch wirken, ist dies wohl einer der seltenen nicht achtenswerten Gründe.

3.42. Neben der Namensänderung, welche in der Art des bisherigen Namens begründet ist, sind m.E. neu folglich Namensänderungen in **den nachfolgenden Fällen durchaus möglich**, sofern der Gesuchsteller beweisen kann, dass sein bisheriger Name ihm objektive oder subjektive Unannehmlichkeiten bereitet:

- Änderung des Ehenamens:
 - Änderung der anlässlich der Heirat getroffenen Namenswahl nach der Heirat.
- Änderung des Ledignamens:
 - Rückkehr zu einem vor der Ehe geführten Namen nach Auflösung der Ehe.
 - Folgekind, das nicht den Namen des Erstgeborenen erhalten soll.
 - Aussereheliches Kind, das den aktuellen Namen der Mutter erhalten soll.
 - Aussereheliches Kind, bei dem die Wahl des Vaternamens rückgängig gemacht werden soll, beispielsweise weil dem Vater die elterliche Sorge entzogen worden ist.
 - Der Wunsch zu einer solchen Namensänderung des ausserehelichen Kindes kann auch bestehen, wenn die Mutter im Zeitpunkt der Niederkunft nicht ihren Ledignamen trug, diesen aber später wieder annahm.

d. Vertretungsrechte bei Kindern

3.43. Die Erleichterung der Namensänderung ist hauptsächlich bezüglich Kinder in Patch-Work-Familien von Bedeutung. Da ist sie aber auch besonders problematisch. Nach einer Scheidung besteht immer wieder das Bedürfnis den Namen der Kinder, die der Mutter zugeteilt worden sind, mit deren Namen in Einklang zu halten, wenn sie ihren Ledignamen wieder annimmt oder auch später weitere Ehen eingeht. Das Instrument der Namensänderung wird in diesen Fällen häufig zur Fortführung des Scheidungsstreites und zur Entfernung des Vaters

¹⁰⁵ Z.B. „Conti Rossini“, „Rudolf von Rohr“ etc. Vgl. auch „Glutz von Blotzheim“, ein Name der allerdings erst auf Grund einer Namensänderung zustande kam.

von den Kindern verwendet.¹⁰⁶ Die **Änderung kann im Interesse der Kinder** sein. Sie kann aber auch zu **erheblichen Spätfolgen** führen, was sich auch, aber nicht nur bei den Gesuchen um Rückgängigmachung der Namensänderung durch Erwachsene zeigt.

3.44. Die Revision hat nunmehr die **Problematik verstärkt**. Die Namensänderung ist nunmehr einfacher möglich. Das gilt sowohl für jene im Kindesalter, wie auch die Rückgängigmachung dieser Namensänderung im Erwachsenenalter. Es ist aber kaum im Interesse der Kinder, vermehrt von solchen Namensänderungen betroffen zu sein. Auch die Öffentlichkeit hat kein Interesse daran. Mit der neuen Formulierung im Gesetz ist aber das Argument des öffentlichen Interesses abgeschwächt worden. Damit tritt die Frage in den Vordergrund, ob die **Namensänderung** tatsächlich im **Interesse** des Kindes, d.h. **des Gesuchstellers** ist. Ein Gesuch mit der Begründung abzulehnen, es sei nicht im Interesse des Gesuchstellers, ist aber äusserst heikel. Dafür besteht kaum eine Rechtsgrundlage.

3.45. Die Problematik liegt im einfachen Umstand, dass die Kinder in diesen Verfahren regelmässig durch ihren **gesetzlichen Vertreter vertreten** sind. Dies ist meistens jene Person, die den Namen trägt, den das Kind annehmen soll. Die Rechtsprechung hat bis anhin dieses Vertretungsrecht akzeptiert.¹⁰⁷ Das erstaunt, denn das Vertretungsrecht entfällt von Gesetzes wegen, wenn der gesetzliche Vertreter in der Angelegenheit Interessen hat, die der betroffenen Person widersprechen.¹⁰⁸ Nach Lehre und Rechtsprechung genügt dafür sehr wohl auch ein hypothetischer Interessenkonflikt.¹⁰⁹ Dieser ist aber mit Sicherheit immer gegeben, wenn das Kind den Namen des Vertretungsberechtigten erhalten soll. Insofern ist zu fordern, dass für ein solches **Namensänderungsgesuch immer ein Beistand ernannt werden muss**, wenn das Kind das Gesuch nicht selber stellen kann. Der Beistand hat dann zu prüfen, ob die Namensänderung wirklich im Interesse des Kindes liegt oder nicht. Gegebenenfalls ist dann auf das Stellen eines Gesuchs zu verzichten. Die für die Namensänderung zuständige Behörde hat die Vertretungsberechtigung zu prüfen.

IV. Namen eingetragener Partner

4.1. Konsequenter Weise hat der Gesetzgeber die für Ehegatten geltende Namensregelung auch in das Partnerschaftsgesetz aufgenommen. Neu können damit eingetragene Partner einen gemeinsamen Namen führen. Dieser ist wohl nun als „**Partnername**“ zu bezeichnen.¹¹⁰

4.2. Auch hier gilt sodann der Grundsatz, dass nach **Auflösung** der eingetragenen Partnerschaft der Partner, der bei der Eintragung den Namen geändert hat, seinen Ledigname wieder annehmen kann.¹¹¹ Das gilt unabhängig davon, ob die Auflösung durch Gerichtsentscheid, Tod oder Verschollenerklärung erfolgt ist.

4.3. **Übergangsrechtlich** ist den eingetragenen Partnern die Möglichkeit eingeräumt worden, während eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Namensrechts noch einen gemeinsamen Partnername zu wählen.

¹⁰⁶ Vgl. das illustrative Beispiel in BGer 5A_89/2010 v. 3. Juni 2010.

¹⁰⁷ Vgl. BGE 117 II 6, E 1b.

¹⁰⁸ Art. 392 Ziff. 2 ZGB.

¹⁰⁹ BGE 107 II 114; LANGENEGGER, N 27 zu Art. 392 ZGB.

¹¹⁰ Art. 12a PartG.

¹¹¹ Art. 30a PartG.

V. Folgerungen

5.1. Das neue Recht hat eine **neue Systematik** bei den amtlichen Namen gebracht. Neben den Vorname gibt es nun zwei Arten von Nachnamen (Familiennamen), nämlich den Ledigname und den Ehe- bzw. Partnernamen. Dadurch wird die Regelung etwas komplexer. Sie wird aber auch klarer, weil es die entsprechenden Sachverhalte schon im bisherigen Recht gab. Die Rechtsordnung hatte diesbezüglich nur keine klare und einheitliche Regelung. Insofern ist darin wohl eher ein Fortschritt zu sehen.

5.2. Ebenfalls als **sinnvoll** sind folgende Punkte der neuen Regelung zu bewerten, die auch echte Schwierigkeiten des bisherigen Rechts beseitigen:

- Nach neuem Recht **ändert weder die Heirat noch die Auflösung** einer Ehe den Namen der betroffenen Personen **von Gesetzes wegen**.
- Dennoch können die Ehegatten einen **gemeinsamen Namen führen**, wenn sie dies im Sinne der bisherigen Tradition wollen. Die Regelung ist aber geschlechtsneutral ausgestaltet.
- Die Praktikabilität der Regelung wird dadurch gefördert, dass die Brautleute bei der **Heirat Einigung über den Namen der Kinder** erzielen müssen.

5.3. Allerdings sind gewisse Punkte der neuen Regelung auch **unsinnig** und werden sich als Rückschritt erweisen, der wohl weitere Anpassungen erfordern wird:

- Es lässt sich nicht begründen, warum **alle ehelichen Geschwister den gleichen Ledignamen tragen müssen**, während die Geschwister von nicht miteinander verheirateten Eltern je nach Wunsch der Eltern unterschiedliche Namen tragen können. **Diese Diskriminierung ehelicher Kinder** wird der Gesetzgeber in einer weiteren Revision wieder beseitigen müssen.
- Ebenfalls wird sich kaum auf Dauer halten lassen, dass der **Vater ohne das Einverständnis der Mutter** den Ledigname des ausserehelichen Kindes wählen kann, wenn er alleine Inhaber der elterlichen Sorge ist. Hier sollte die Zustimmung der Mutter notwendig sein, wobei ein Mechanismus für das Ersetzen der Zustimmung vorgesehen werden könnte, wenn diese ohne triftigen Grund verweigert wird.
- Schliesslich wird sich als sehr negativ erweisen, dass für eine **Namensänderung nur noch achtenswerte und keine wichtigen Gründe** mehr verlangt werden. Die Rechtsprechung wird diesen gesetzgeberischen Fehler kaum durch eine restriktive Praxis korrigieren können. Der politische Wunsch des Gesetzgebers, die Namensänderungen zu erleichtern, ist in der Entstehungsgeschichte zu unbestritten geblieben.

*